

Fachberatung Kindertagespflege

Informationen für Eltern

Kontakt: Fachberatungsstelle Elternberatung
Alexandra Mainka Tel.: 02102 7116-505 a.mainka@skf-ratingen.de
Sandra Raulf Tel.: 02102 7116-507 raulf@skf-ratingen.de

Das Jugendamt der Stadt Ratingen hat die Vermittlung, Beratung und Begleitung von Familien und Tagespflegepersonen an den Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Ratingen übertragen. Die Mitarbeiterinnen der Fachberatung Kindertagespflege vermitteln und beraten kostenlos Eltern, die eine Tagesmutter/einen Tagesvater suchen. Die Beratung erfolgt in persönlichen Gesprächen, am Telefon oder per Email.

Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform, die der Betreuung in Tageseinrichtungen gesetzlich gleichgestellt ist.

Anders als dort können Sie als Eltern bei der Kindertagespflege eine Person aussuchen, die ihr Kind betreut, und direkt mit ihr verbindliche Absprachen treffen, wie die Betreuung gestaltet werden soll.

Kindertagespflege zielt auf die Betreuung von Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr ab, ist jedoch, in Ausnahmefällen für Kinder im Alter ab der Geburt und auch -ergänzend zu institutionellen Betreuungsangeboten- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, geeignet (s. §24 SGBVIII: Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.)

Tagesmütter und -väter können individuelle Bedürfnisse von Kindern und Eltern besonders berücksichtigen.

Besonders für Kinder unter drei Jahren oder Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden müssen, kann die Betreuung durch eine konstante Bezugsperson und die kleine, überschaubare Kindergruppe von Vorteil sein.

Tagespflegepersonen betreuen bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig im eigenen Haushalt. In einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen (Großtagespflegestelle) werden maximal neun Kinder von zwei bis drei Tagespflegepersonen betreut.

Kindertagespflege kann bei den Familien zu Hause, im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

Alle Tagespflegepersonen in Ratingen, die über die Fachberatungsstelle Kindertagespflege vermittelt werden, haben eine gültige Pflegeerlaubnis vom Jugendamt der Stadt Ratingen. Sie müssen sich durch ihre Persönlichkeit, genaue Kenntnisse der Kindertagespflege und Kooperationsbereitschaft auszeichnen. Soll die Betreuung außerhalb des Elternhauses der Kinder stattfinden, müssen sie außerdem kindgerechte Räume zur Verfügung stellen.

Die Tagespflegepersonen haben beim Jugendamt erweiterte behördliche polizeiliche Führungszeugnisse und ärztliche Atteste vorgelegt. Die Eignung von Tagespflegepersonen wird in mehreren persönlichen Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle überprüft. Zudem werden ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind, eine Hygienebelehrung und eine spezielle Qualifizierung (Zertifikat) gefordert. Kinder, die von Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis betreut werden, sind bei der Unfallkasse NRW unfallversichert.

Antrag auf Vermittlung einer Tagespflegestelle

In einer Bedarfsmeldung (Vermittlungsbogen) wird erfasst, an welchen Tagen, in welchem Umfang, zu welchen Zeiten und in welchen Stadtteilen die Betreuung benötigt wird. Sie erhalten Kontaktdaten entsprechend ihres konkreten individuellen Bedarfs, der geäußerten Wünsche und unter Maßgabe freier gemeldeter Plätze.

Sie kontaktieren die Tagespflegestellen zumeist telefonisch und vereinbaren Kennenlerntermine in den jeweiligen Betreuungsräumen. Im persönlichen Kontakt können Sie und die Tagespflegeperson herausfinden, ob „die Chemie stimmt“ und ein Betreuungsverhältnis möglich und gewünscht ist.

Das Angebot der Beratung und Begleitung durch die Fachberaterinnen besteht während des gesamten Vermittlungs- und Betreuungsprozesses des Kindes in der Kindertagespflege.

Auch für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson haben Sie hier die richtigen Ansprechpartnerinnen, falls die Vertretung innerhalb der Tagespflegestelle nicht sichergestellt ist und Sie keine private Betreuungsmöglichkeit haben.

Betreuungsplatz gefunden – Betreuungsvertrag und Eingewöhnung

Um eine zuverlässige und verbindliche Vereinbarung zu treffen, schließen Tagespflegeperson und Eltern i.d.R. einen schriftlichen Betreuungsvertrag auf privatrechtlicher Basis ab. In dem Betreuungsvertrag halten Sie die wichtigsten Bestandteile des Betreuungsverhältnisses fest, z.B. persönliche Daten, Betreuungstage und -uhrzeiten, Eingewöhnungszeit, Urlaubs- und Krankheitsregelungen, Höhe der Kosten für die Verpflegung des Kindes und Kündigungsfristen.

Eltern und Tagespflegeperson beantragen vor Beginn der Betreuung die Förderung der Kindertagespflege.

Die Betreuung beginnt mit einer Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen. Die meisten Tagespflegestellen orientieren sich hier an dem sogenannten „Berliner Modell“, welches auch viele Kindertagesstätten zur Eingewöhnung einsetzen. Ab einem festgelegten Termin wird eine Bezugsperson – in der Regel ein Elternteil - gemeinsam mit dem Kind die Tagesmutter/den Tagesvater regelmäßig aufsuchen, damit sich das Kind mit sicherem Rückhalt an die neue Umgebung und die neue Bezugsperson gewöhnen kann. Im nächsten Schritt finden erste Trennungsversuche statt. Ihr Kind muss eine stabile Beziehung zu der Tagespflegeperson aufbauen. Lässt sich das Kind von der neuen Bezugsperson trösten, isst und schläft es bei der Tagespflegeperson, gab es einen guten Eingewöhnungsverlauf. Diese Zeit ist bei jedem Kind individuell verschieden.

Finanzierung und Fördervoraussetzungen - Antrag auf Kindertagespflege

Kindertagespflege kann privat oder öffentlich finanziert werden. Bei der privat finanzierten Kindertagespflege wird die Höhe der Bezahlung zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson frei vereinbart.

Die öffentliche Förderung erfolgt auf Antrag. Das Antragsformular erhalten Sie von den Fachberaterinnen der Kindertagespflege.

Nach Prüfung und Bewilligung zahlt das Jugendamt Leistungen für die Betreuung des jeweiligen Kindes an die Tagespflegeperson aus. Die Eltern erhalten einen Bewilligungsbescheid. Sie als Eltern werden zu den Kosten herangezogen und müssen sich in Abhängigkeit Ihres Einkommens beteiligen. Wie hoch der Eigenbeitrag der Eltern für öffentlich geförderte Kindertagespflege ist, hängt vom kalendarischen Bruttoeinkommen der Eltern oder des erziehungsberechtigten Elternteils ab. Dabei wird auch berücksichtigt, wie viele Wochenstunden das Kind betreut wird.

Sollten Sie anhand der Elternbeitragstabelle erkennen, dass Sie sich der höchsten Beitragsstufe zuordnen können, reicht es aus, dies auf dem Antragsformular zu vermerken oder formlos schriftlich zu erklären und dem Antrag beizufügen. Ansonsten werden Sie von der Elternbeitragsstelle zur Ermittlung Ihres Elternbeitrags angeschrieben und werden aufgefordert, Nachweise zu Ihrer wirtschaftlichen Situation einzureichen. Nach Festsetzung des Elternbeitrags erhalten Sie einen Bescheid. Weitere Informationen sind in der Satzung der Stadt Ratingen – in der Rubrik Elternbeitragstabelle - aufgeführt. Bis 30.000 € Familien-Jahres-Bruttoeinkommen sind Familien beitragsfrei, über 110.000 € beginnt die höchste Einkommensstufe.

Kindertagespflege kann ab 10 Wochenstunden in 5-Stunden-Stufen bis hin zu 45 Wochenstunden beantragt und gewährt werden.

Bei Bedarf (Einverständnis und Kapazität der Tagespflegestelle sowie Erfüllung der Fördervoraussetzungen vorausgesetzt) kann die Betreuungszeit kurzfristig zum Folgemonat verändert werden. Die Veränderung ist bei der Fachberatungsstelle anzumelden und ggf. sind Nachweise vorzulegen (Formular Bedarfsänderung).

Wenn Ihr Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat, setzt der **Rechtsanspruch** für Einjährige auf Betreuung ein und eine Betreuung im Umfang von **bis zu 25 Wochenstunden** wird generell öffentlich gefördert.

Eine Bewilligung ist auch für 0-1-jährige Kinder oder bei einem Betreuungsumfang von mehr als 25 Wochenstunden möglich, wenn der alleinerziehende Elternteil oder beide Eltern

- berufstätig sind, studieren oder eine berufliche Aus- oder Weiterbildung durchlaufen,
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen und die Kinder deshalb nicht selbst betreuen können.

Der Betreuungsumfang über 25 Wochenstunden wird am tatsächlichen Bedarf, dem nachweislichen Arbeitsvolumen der Eltern bemessen. Dabei werden auch Fahrtzeiten berücksichtigt und so können bis max. 15 Wochenstunden über den Arbeitsumfang hinaus als Betreuungsumfang gewährt werden (Beispiel: ein Elternteil arbeitet in Vollzeit, ein Elternteil arbeitet 20 Wochenstunden > Betreuungsumfang 35 Wochenstunden möglich).

Arbeitsnachweise beider Elternteile sind vorzulegen.

Stundenumfänge in der Eingewöhnung

Die Eingewöhnung kann bei Kindern ab 1 Jahr im Umfang von max. 25 Wochenstunden und bei Kindern unter 1 Jahr im Umfang von max. 20 Wochenstunden gewährt werden. Die Eingewöhnung/Betreuung für Kinder ab 1 Jahr kann jederzeit beginnen, die Eingewöhnung bei unter 1jährigen wird max. 4 Wochen vor dem taggenauen Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit gewährt.

Elternbeitrag - Veränderungen der Betreuungsumfänge innerhalb eines Kita-Jahres

Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben. Beginnt eine Eingewöhnung/Betreuung nicht zum 1. des Monats, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, so fällt dennoch der gesamte Monatsbeitrag an.

Verändert sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Monats (beispielsweise zwei Wochen Eingewöhnung mit 20 Wochenstunden und anschließend eine Erhöhung auf 35 Wochenstunden Betreuung), so zahlen die Eltern den Monatsbeitrag für den höheren Betreuungsumfang.

Wird nichts anderes gemeldet, bleibt der Betreuungsumfang mindestens für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) bestehen. Sollten sich die Fördervoraussetzungen der Familie (z. B. durch Mutterschutz/Elternzeit oder Arbeitslosigkeit) verändern, kann der Betreuungsumfang auf Wunsch jedoch bis zum Ende des Kita-Jahres bestehen bleiben.

Eine Ausfallzeit der Tagespflegeperson von bis zu 30 Tage im Jahr entbindet die Eltern nicht von der Beitragspflicht. Schließzeiten/ Urlaubszeiten innerhalb der Tagespflegestelle sollten den Eltern so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Förderung der Betreuung außerhalb Ratingens

Sollten Sie einen Betreuungsplatz außerhalb des Stadtgebiets Ratingen in Anspruch nehmen, prüfen die Fachberaterinnen zunächst, ob die Tagespflegeperson die Fördervoraussetzungen nach Ratinger Richtlinien erfüllt. Bitte sprechen Sie uns unbedingt rechtzeitig vor Vertragsabschluss an!

Geschwisterkinderregelung

Besucht ein weiteres Kind der Familie eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege so fällt nur ein (der höhere) Elternbeitrag an. Geschwisterkinder von gesetzlich beitragsfreigestellten Vorschulkindern werden vom Elternbeitrag befreit.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Eltern kündigen den Betreuungsplatz fristgerecht. Die Tagespflegeperson meldet das Kind daraufhin in der Fachberatung schriftlich ab. Die Information wird über die Fachberatung an das Jugendamt weitergeleitet. Von dort erhalten Sie den Beendigungsbescheid.

Alle Unterlagen zur Antragstellung sowie Mitteilungen zu Veränderungen im Betreuungsumfang oder zu Änderungen, die Auswirkungen bzgl. der Fördervoraussetzungen haben, bitte unbedingt in der Fachberatungsstelle einreichen/ melden! Informationen zu finanziellen Bedingungen beziehen sich auf die aktuelle Satzung (gültig seit 01.08.2017)